

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c4f34881-7e73-31ba-be1a-331665ec6a6b>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| Titel | Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) |
| Amtliche Abkürzung | VwVfG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 201-6 |

§ 63 VwVfG - Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren

(1) Das förmliche Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz findet statt, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

(2) Für das förmliche Verwaltungsverfahren gelten die [§§ 64 bis 71](#) und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) ¹Die Mitteilung nach [§ 17 Abs. 2 Satz 2](#) und die Aufforderung nach [§ 17 Abs. 4 Satz 2](#) sind im förmlichen Verwaltungsverfahren öffentlich bekannt zu machen. ²Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht.

